

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **§ 1 Zuständigkeit**

8 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

9 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

10 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

11 **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

12 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

13 **§ 7 Beitragsabführung**

14 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

15 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

16 **§ 10 Aufteilung**

17 **§ 11 Strafvorschrift**

18 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

19 **§ 13 Haushaltsplan**

20 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

21 **§ 15 Überschreitung**

22 **§ 16 Erstattungsordnung**

23

24 **§ 1 Zuständigkeit**

25 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
26 der Bücher.

27 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

28 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
29 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
30 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
31 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
32 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

33 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

34 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
35 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
36 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

37 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

38 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
39 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
40 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

41 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
42 jährlich gezahlt werden.

43 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
44 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
45 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro  
46 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch  
47 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die  
48 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte  
49 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die  
50 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

51 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag  
52 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem  
53 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

54 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
55 erstattet.

56 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
57 Bundespartei zu entrichten.

58 (7) Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des  
59 Mitgliedsbeitrages.

60

61 **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

62 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
63 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
64 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

65 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und**  
66 **Landesorganisationen**

67 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
68 und dinglichen Einnahmen.

69 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

70 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
71 geregelt.

72 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu  
73 entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die Mandatsträger\*in  
74 geführt wird.

75 **§ 7 Beitragsabführung**

76 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
77 und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

78 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

79 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
80 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
81 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben  
82 werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an  
83 den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann  
84 auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf  
85 der Auslagenabrechnung zu vermerken.

86 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
87 juristischen Personen ist nicht gestattet.

88 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

89 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

## 90 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

91 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
92 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich  
93 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat,  
94 unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

95 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
96 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

## 97 **§ 10 Aufteilung**

98 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
99 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

100 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
101 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
102 Landesverbände umgelegt.

103 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
104 geregelt.

## 105 **§ 11 Strafvorschrift**

106 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an  
107 die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
108 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
109 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden  
110 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig  
111 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

## 112 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

113 (1) Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
114 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

115 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in  
116 Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

## 117 **§ 13 Haushaltsplan**

118 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan

119 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der  
120 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in unverzüglich einen  
121 Nachtragshaushalt einzubringen.

122 (2) Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze  
123 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### 124 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

125 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
126 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen  
127 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel  
128 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln  
129 auszuführen.

#### 130 **§ 15 Überschreitung**

131 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
132 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
133 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

#### 134 **§ 16 Erstattungsordnung**

135 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen  
136 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird  
137 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem  
138 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung  
139 muss dem Steuerrecht genügen.